

COVID-19-SCHUTZKONZEPT FÜR DEN SQUASH CLUB PILATUS

Version 5.1 vom 13.09.2021

EINLEITUNG

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
2. Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
3. Besonders gefährdete Personen sollen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash im Squash Club Pilatus ausgeübt werden kann.

VORGABEN

Die Vorgaben im Schutzkonzept von Swiss Squash gelten für den Spiel- und Trainingsbetrieb. Des Weiteren gelten die Vorgaben im Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Spieler*innen und Trainer, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Club, Center, Trainer und Mitglieder bestehen verbindliche Regelungen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Covid-19-Beauftragten des Vereins.

Kriens, 13.09.2021

Cédric Kuchen
Covid-19-Beauftragter

Remo Handl
Präsident

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Schutzmassnahmen Bund & Kanton

Die Inhalte der COVID-19-Verordnungen des Bundes, die Regelungen des Kantons Luzern sowie die allgemeinen Schutzmassnahmen des BAG sind weiterhin einzuhalten.

1.2 Schutzkonzept der Sportart Squash

Das Schutzkonzept für die Sportart Squash, welches durch den nationalen Verband Swiss Squash ausgearbeitet wurde, ist für alle Aktivitäten im Squash Club Pilatus verpflichtend. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des nationalen Verband. Das Schutzkonzept für die Sportart Squash ist für alle Clubmitglieder und Trainer*innen verbindlich.

Um die Umsetzung dieses Schutzkonzepts zu gewährleisten, wird folgendes umgesetzt:

- Zur Sicherstellung aller Vorgaben wird ein Vorstandsmitglied oder Trainer zum Covid-19 Beauftragten ernannt. Dieser wird Swiss Squash gemeldet.

1.3 Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens

Das Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens ist für alle Aktivitäten des Squash Club Pilatus verpflichtend. Die darin enthaltenen Regelungen müssen strikt eingehalten werden. Um die Umsetzung zu gewährleisten werden folgende Massnahmen getroffen:

- Der Vorstand spricht sich mit der Centerleitung über die Ausgestaltung der Regelungen und des Trainingsbetriebs ab.
- Der Vorstand meldet der Centerleitung das vorliegende Konzept und stellt sicher, dass dieses mit dem Schutzkonzept des Centers vereinbar ist.

2. ALLGEMEINE TRAININGSBEDINGUNGEN

2.1 Triage

Um einer Weiterverbreitung des Coronavirus vorzubeugen werden nur symptomfreie Spieler*innen auf die Anlage des Sportpark Pilatus gelassen. Folgende Personen dürfen vorübergehend nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen:

- Clubmitglieder mit Krankheitssymptomen
- Clubmitglieder, welche mit einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person in engem Kontakt waren und diese Person zur Zeit des Kontakts ansteckend war.

Beim Auftreten einer Covid-19 Erkrankung bei einem Clubmitglied, welches an den Tagen zuvor an einem Training teilgenommen hat, werden folgende Schritte eingeleitet:

- Clubmitglieder, welche spezifische Krankheitssymptome zeigen und/oder bei denen ein positiver Covid-19-Test vorliegt, melden dies dem Vorstand und den Trainern. Sie nehmen bis und mit 48 Stunden nach dem letzten Auftreten der Symptome und mindestens für die nächsten 10 Tage ab den ersten Symptomen nicht am Trainingsbetrieb teil.
- Clubmitglieder, welche in den letzten 48 Stunden vor den ersten Krankheitssymptomen einer betroffenen Person mit dieser in engem Kontakt standen (z.B. als Trainingspartner) dürfen für die darauffolgenden 10 Tage ab letztem Kontakt nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

2.2 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen¹ halten sich weiterhin an die besonderen Schutzmassnahmen des BAG.

2.3 Kenntnis der Schutzkonzepte & Hygienemassnahmen

Alle Clubmitglieder, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind mit den geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepten vertraut. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass auch Kinder und Jugendliche die Vorgaben vollumfänglich kennen und einhalten.

2.4 Testungen

Mitglieder, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen und weder geimpft noch genesen sind, werden angehalten sich regelmässig Covid-19-Selbsttest zu unterziehen.

2.5 Zertifikatspflicht

Es gilt eine strikte Zertifikatspflicht für den Sportpark Pilatus Kriens:

- Zutritt zum Sportpark erhalten nur Personen im Besitz eines gültigen Covid-19 Zertifikat (Geimpft, Genesen, Getestet). Eine Ausnahme gilt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren – diese brauchen kein Covid-19 Zertifikat, um den Sportpark zu betreten. Die Kontrolle der Zertifikatspflicht liegt in der Verantwortung der Centerleitung / des Centerpersonals.
- Mitglieder, welche weder geimpft noch genesen sind, müssen sich testen lassen, um am Trainingsbetrieb weiterhin teilnehmen zu können. Solche Tests können in Test-Zentren und Apotheken auf eigene Kosten durchgeführt werden. Negative Resultate eines PCR-Tests gelten dabei 72h, die eines Antigen-Schnelltests 48h. Eine Übersicht über die Testangebote im Kanton Luzern findet ihr hier: https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/Corona_Drive_in.

2.6 Ankunft & Trainingszeit

Um eine Durchmischung zwischen den Trainingsgruppen zu minimieren, kommen Clubmitglieder kommen frühestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn der zugeteilten Gruppe ins Squashcenter.

2.7 Hygienemassnahmen vor und nach dem Training

Clubmitglieder desinfizieren sich vor und nach dem Training die Hände. Dafür benutzen sie die Desinfektionsstationen im Sportpark Pilatus oder ihr eigenes Desinfektionsmittel.

2.8 Umziehen & Duschen

Die Umkleidekabinen & Duschen im Sportpark Pilatus sind geöffnet (Achtung: Kapazitätsbeschränkungen). Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

3. SPEZIFISCHE TRAININGSBEDINGUNGEN PER SPIELKATEGORIE

Die unten genannten Trainingsbedingungen gelten für jegliches Spielen im Sportpark Pilatus:

3.1 Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren (insb. Junior*innen)

Es bestehen keine Einschränkungen bezgl. Spiel- und Trainingsformen.

3.2 Breitensportler*innen & Jugendliche ab 20 Jahren

Es bestehen keine Einschränkungen bezgl. Spiel- und Trainingsformen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

3.3 Nationalkaderathleten Damen / Herren / Junioren (Leistungssportler*innen) sowie mit diesen in ständigen Gruppen trainierende Athleten

Es bestehen keine Einschränkungen bezgl. Spiel- und Trainingsformen.

4. MASSNAHMEN BEZÜGLICH INFRASTRUKTUR / MATERIAL

4.1 Desinfektions-Stationen

Vor- und nach dem Training ist eine Händedesinfektion zwingend. Diese kann beim Eingang im Sportpark Pilatus vorgenommen werden. Vor den Squashcourts 1-4 ist ein Desinfektionsmittel verfügbar. Alle Clubmitglieder sind angehalten sich auch während den Trainings regelmässig die Hände zu desinfizieren.

4.2 Squashcourts

Um einer Übertragbarkeit vorzubeugen, werden folgende Vorkehrungen getroffen: Die Courts werden durch das Personal des Sportpark Pilatus gereinigt (Böden, Glasscheiben, Türgriffe). Die Mitglieder werden angehalten, die Türgriffen und sonstiges Material zwischendurch zu desinfizieren.

4.3 Squashbälle

Squashbälle werden zur Verfügung gestellt.

4.4 Leihrackets und weiteres Leihmaterial

Für Leihrackets und weiteres Leihmaterial gelten folgende Bestimmungen:

- Squashrackets im Besitz des Squash Clubs dürfen verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch, sofern möglich, seinen eigenen Schläger mitzubringen.
- Der Austausch von Squashrackets zwischen Clubmitglieder wird nicht empfohlen. Es wird empfohlen jeweils ein Ersatzracket zum Training mitzunehmen.

4.5 Weiteres Trainingsmaterial & Trainingsgeräte

Für Trainingsmaterial und -geräte gelten folgende Bestimmungen:

- Zusätzliche Trainingsmaterialien stehen zur Verfügung. Die Mitglieder werden angehalten zusätzliches Trainingsmaterial (z.B. Medizinbälle, Blackrolls, etc.) nach Verwendung zu desinfizieren. Es darf zudem kein Trainingsmaterial offen herumliegen, welches momentan nicht fürs Training gebraucht wird.

5. SCHUTZ DER SQUASHTRAINER

Um die eingesetzten Squashtrainer in ihrer Arbeit zu schützen, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Die Squashtrainer waschen oder desinfizieren sich nach den Trainingsgruppen / nach Einzellektion die Hände

6. VERANSTALTUNGEN

6.1 Turniere / Interclub

Turniere und Interclubpartien dürfen durchgeführt werden.

6.2 Soziale Events

Soziale Events durchgeführt werden.

6.3 Try Squash

Die Durchführung des Try Squash-Programms ist möglich.

6.4 Versammlungen & Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes können vor Ort durchgeführt werden. Versammlungen dürfen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen des Bundes durchgeführt werden.

7. COVID-19-BEAUFTRAGTER

Covid-19-Beauftragter des Squash Club Pilatus ist Cédric Kuchen, Trainer & Leiter Regionales Leistungszentrum Kriens, cedric.kuchen@sqcp.ch, 079 248 14 41.

Covid-19-Beauftragter des Sportpark Pilatus Kriens ist Herr Jaap Husselman, Leiter Sportparks Luzern, jaap.husselman@migrosluzern.ch, 079 530 57 29.

Allgemeine Anfragen betreffend Clubaktivitäten können zudem an Remo Handl, Präsident, remo.handl@sqcp.ch, 079 296 40 63 gestellt werden.